

Bekanntmachung

des Verwaltungsverfahrens gemäß dem Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland zur Erteilung von verwaltungsrechtlichen Erlaubnissen (Konzessionen) für Online-Casinospiel in Schleswig-Holstein für maximal 15 Jahre

1. Verfahrensführende, Erlaubnis und Auskünfte erteilende Stelle

Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Anschrift: Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Deutschland

E-Mail-Adresse: onlinecasino.lizenzvergabe@im.landsh.de

Internet-Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/InneresSicherheit/Gluecksspielwesen/gluecksspiel.html>

2. Verfahrensgegenstand

Vier Erlaubnisse für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen (§ 4 Abs. 4, 22c des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29. Oktober 2020 (nachfolgend „**GlüStV 2021**“)) in Schleswig-Holstein nach den §§ 17ff. des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 02. Februar 2022, GVOBl. Schl.-H. S. 92 (nachfolgend „**GlüStV 2021 AG SH**“).

3. Antragsfrist

23. Mai 2022 bis 15. August 2022, 12.00 Uhr MEZ

4. Beschreibung

Die Erlaubnisbehörde beabsichtigt, vier Erlaubnisse für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen in Schleswig-Holstein mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren zu erteilen. Ziel dieses Verfahrens ist die Auswahl von vier Erlaubnisinhabern für Schleswig-Holstein im Erlaubniszeitraum, wenn und soweit dies nach dem Ergebnis dieses Verfahrens und der Beurteilung der Erlaubnisbehörde mit den Zielen des § 1 Satz 1 des GlüStV 2021 vereinbar ist. Näheres ergibt sich aus dem **Informationsmemorandum und den amtlichen Verfahrensunterlagen**, die bei der verfahrensführenden Stelle (Ziffer 1.) unter der E-Mail-Ad-

resse: onlinecasino.lizenzvergabe@im.landsh.de unentgeltlich elektronisch abgefordert werden können. In der Abforderung ist die E-Mail-Adresse anzugeben, über die mit dem Bewerber während des gesamten Verfahrens kommuniziert werden kann.

5. Verfahren, Anforderungen an die Antragsteller und Auswahlkriterium

Interessentinnen und Interessenten können bei der verfahrensführenden Stelle (Ziffer 1.) **per E-Mail** das Informationsmemorandum mit näheren Informationen einschließlich der amtlichen Verfahrensunterlagen anfordern. Die Unterlagen werden den Interessenten ebenfalls per E-Mail unentgeltlich übersandt. Interessierte können bis zum Ablauf der Antragsfrist (Ziffer 3.) einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen in Schleswig-Holstein gemäß § 17 GlüStV 2021 AG SH stellen. Dem Antrag sind die geforderten Erklärungen und Nachweise beizufügen.

Im Rahmen der Antragsprüfung erfolgt zunächst eine Eignungsprüfung auf Basis der Nachweise des Antragstellers oder der Antragstellerin zur Zuverlässigkeit, Sachkunde und Leistungsfähigkeit.

Anschließend erfolgt eine Auswahl der bis zu vier Antragstellerinnen oder Antragsteller danach, welche Bewerbung nach Beurteilung der verfahrensführenden Stelle die höchste Gewähr für die Verwirklichung der Ziele des § 1 Satz 1 des GlüStV 2021 für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen über den Erlaubniszeitraum bietet. Die maßgeblichen Zielerreichungsaspekte sind im Informationsmemorandum (Bewertungsmatrix) festgelegt. Unter Bewerbungen, die nach fachkundiger Einschätzung der Erlaubnisbehörde gleichwertig sind, kann nach § 17 Abs. 5 GlüStV 2021 AG SH durch Los entschieden werden.

6. Hinweise

- 6.1 Die Verfahrensunterlagen enthalten die amtlichen Formblätter (Antrag und Erklärungen), die die Antragstellerinnen und Antragsteller verwenden müssen.
- 6.2 Wenn für die geforderten Nachweise keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, dürfen sie zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist (Ziffer 3.) nicht älter als 3 Monate sein, außer in den Verfahrensunterlagen ist etwas anderes bestimmt.
- 6.3 Die Antragstellung ist insgesamt in deutscher Sprache abzufassen.
- 6.4 Verspätet eingehende oder nicht unterschriebene Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Unterlagen, die nicht vollständig, nicht formgerecht oder nicht mit erforderlicher beglaubigter deutscher Übersetzung eingehen, können unberücksichtigt bleiben. Die verfahrensführende Stelle behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Nachweise, Unterlagen oder Erklä-

rungen etc. nachzufordern. Ebenso behält sich die verfahrensführende Stelle vor, die Bestätigung der gemachten Angaben durch weitergehende Nachweise, Unterlagen oder Erklärungen sowie auch Originale eingereichter Kopien zu verlangen. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Nachforderung besteht nicht. Unvollständige Anträge können gebührenpflichtig abgelehnt werden.

- 6.5 Die verfahrensführende Stelle behält sich vor, das Verfahren jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern oder zu beenden und ggf. ein neues Verfahren zu beginnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung des Verfahrens oder von Teilen hiervon sowie auf Teilnahme am Verfahren. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen.
- 6.6 Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen verfahrensbeendenden Bescheid, der gebührenpflichtig ist. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erklären sich die Antragsteller zudem bereit, Auslagen für Kosten von Sachverständigen im Zusammenhang mit der Bewertung des vorgelegten Sozialkonzepts in Höhe von EUR 2.500 zu tragen. Kosten für die Erstellung der Antragsunterlagen und sonstiger einzureichender Unterlagen sowie Kosten der Teilnahme am Verfahren werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgegeben.
- 6.7 Das vorliegende Verwaltungsverfahren gemäß § 17 GlüStV 2021 AG SH ist kein förmliches Vergabeverfahren. Verfahrensgegenstand ist weder ein Auftrag nach § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) noch eine Konzession nach § 105 GWB. Etwaige Rechtsbehelfe sind an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu richten.

7. Datenverarbeitung

7.1 Datenverarbeitende Stelle und Datenschutzbeauftragter

7.1.1 Die datenverarbeitende Stelle ist das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Anschrift: Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Deutschland

7.1.2 Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Datenschutzbeauftragter
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Tel.: 0431-9883306

E-Mail datenschutz@im.landsh.de

7.2 Art der erhobenen Daten

Im Rahmen des vorliegenden Verwaltungsverfahrens werden bei den Bewerberinnen oder Bewerbern und hinzugezogenen weiteren Unternehmen bzw. den für diese im Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten verarbeitet. Dies betrifft die Namen, Adressangaben, ggf. Geburtsdaten und Daten zu sonstigen Kommunikationswegen sowie Angaben zur beruflichen Qualifikation und Tätigkeit. Personenbezogene Daten können auch in Dokumenten enthalten sein, die der verfahrensführenden Stellen von den Bewerberinnen oder Bewerbern zur Verfügung gestellt werden.

7.3 Zweck der Datenverarbeitung

Es besteht keine Rechtspflicht zur Angabe von personenbezogenen Daten. Die im Verfahren geforderten personenbezogenen Daten sind jedoch erforderlich, um das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß durchführen und nach den gesetzlichen Bestimmungen dokumentieren sowie die Erlaubnisse erteilen zu können. Die Erhebung der Daten ist insbesondere auch erforderlich, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber (auch noch nach Abschluss der Eignungsprüfung) und die Bewerbung insgesamt prüfen sowie das Verwaltungsverfahren insgesamt durchführen zu können, Bewerberfragen beantworten zu können und Erteilung der Erlaubnis vornehmen zu können.

Ohne die Angabe der erforderlichen personenbezogenen Daten können sich für die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Nachteile ergeben (z. B. bei der Wertung der mitarbeiterbezogenen Angaben) bis hin zum Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers aus dem Verfahren (insbesondere bei unvollständigen Unterlagen).

7.4 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bildet § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 AG SH. Rechtliche Verpflichtungen für verfahrensführende Stelle ergeben sich insbesondere aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021.

7.5 Rechte der Betroffenen

Liegen die Voraussetzungen vor, haben Betroffene nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) folgende Rechte:

- Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),

- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- das Recht, die erteilte Einwilligung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO),
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) und
- das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO).

7.6 Empfänger

Innerhalb der verfahrensführenden Stelle erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese für die Zwecke der Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens und der Erlaubniserteilung benötigen. Die personenbezogenen Daten können von der verfahrensführenden Stelle im Einzelfall auch an Dritte, insbesondere weitere öffentliche Stellen (z.B. weitere Ministerien, Gewerbezentralregister), Berater, Sachverständige und Auftragsverarbeiter der verfahrensführenden Stelle (z. B. rechtliche Berater, Referenzgeber, IT-Dienstleister, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) für die Zwecke des Verwaltungsverfahrens übermittelt und von diesen hierfür verarbeitet werden. Eine solche Übermittlung erfolgt auf Grundlage der Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers, gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung.

7.7 Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden während der Verfahrensdurchführung verarbeitet und gespeichert sowie nach dessen Abschluss für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

8. Datenschutzaufsichtsbehörde

Das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 DSGVO besteht bei jeder Aufsichtsbehörde. Die für Schleswig-Holstein zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist

Die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein

Postfach 71 16

Telefon: 0431-9881200

Telefax: 0431-9881223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

9. Die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber willigt mit der Abforderung der Verfahrensunterlagen und Abgabe des Antrages in die vorgenannte Datenverarbeitung ein und hat

dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner oder ihrer Sphäre Betroffenen entsprechend aufgeklärt werden und ggf. erforderliche Einwilligungen eingeholt werden.

Kiel, April 2022

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein